

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich und Grundlagen

1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der BRUGG eConnect AG („eConnect AG“) und Unternehmen als deren Kunden („KUNDEN“) betreffend (i) der Verkauf und die Lieferung von Produkten oder Werken („LIEFERGEGENSTÄNDE“) und (ii) die Erbringung von Dienstleistungen („DIENSTLEISTUNGEN“) durch eConnect AG an die KUNDEN.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen eConnect AG und dem KUNDEN bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von eConnect AG ausdrücklich offeriert oder von eConnect AG ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Beauftragung von eConnect AG bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung von LIEFERGEGENSTÄNDEN sowie die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN durch diese AGB geregelt werden. eConnect AG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den KUNDEN für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen eConnect AG und dem KUNDEN.

Vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von eConnect AG sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des KUNDEN explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des KUNDEN in einer Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Kunden integriert worden sind oder anderweitig eConnect AG mitgeteilt worden sind.

1.2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von eConnect AG sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von eConnect AG unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit eConnect AG erst mit dem Datum der Zustimmung durch die eConnect AG zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung

(Annahmeerklärung), Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch eConnect AG. Bestellungen und „Annahmeerklärungen“ des KUNDEN gelten als blosser Offerte zum Vertragsabschluss.

Die Auftragsbestätigungen von eConnect AG enthalten eine detaillierte Beschreibung der LIEFERGEGENSTÄNDE und/oder der DIENSTLEISTUNGEN. Allfällige Änderungsanliegen oder Unstimmigkeiten sind eConnect AG innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Sollte keine Auftragsbestätigung gestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus der Offerte von eConnect AG und/oder aus dem von eConnect AG unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

1.3. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

1.4. Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN, DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne und dgl.

Alle Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN und in Prospekten, Plänen und dgl. enthaltene Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen (Messwerte, Gewichte, etc.). Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.

2. LIEFERGEGENSTÄNDE

2.1. Bestellung, Gegenstand und Umfang

eConnect AG kann Bestellungen direkt vom KUNDEN oder von einem durch den KUNDEN mündlich oder schriftlich autorisierten Dritten, z.B. einem Bauherrn, („DRITTER“) entgegennehmen. Bestellungen eines DRITTEN gelten als Bestellungen im Namen und auf Rechnung des KUNDEN. Aus diesen Bestellungen sind – im Fall ihrer Annahme durch eConnect AG und unabhängig von der Rechtsbeziehung zwischen dem KUNDEN und dem DRITTEN – allein eConnect AG und der KUNDE berechtigt und verpflichtet.

Nicht durch eConnect AG lagergeführte Artikel oder Spezialanfertigungen (Extralänge, etc.) oder sonstige LIEFERGEGENSTÄNDE auf Mass oder gemäss sonstiger Kundenspezifikation („SPEZIALANFERTIGUNGEN“), sind immer

schriftlich zu bestellen. Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Menge vollumfänglich abzunehmen.

Gegenstand und Umfang der LIEFERGEGENSTÄNDE ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von eConnect AG. Im Übrigen gilt Ziffer 1.2. Absatz 3 dieser AGB.

LIEFERGEGENSTÄNDE (i.e. Kabel), welche projektbezogen in definierten Längen bestellt werden, liefert eConnect AG im Minimum in der bestellten Länge.

Bei der Bestellung durch einen DRITTEN erhält der DRITTE von eConnect AG auf dessen Wunsch und im Auftrag des KUNDEN eine schriftliche Bestellbestätigung mit der Bezeichnung der bestellten LIEFERGEGENSTÄNDE. Im Übrigen gelten für die Rechtsbeziehung zwischen dem KUNDEN und dem DRITTEN die zwischen dem KUNDEN und dem DRITTEN vereinbarten Abmachungen. Insbesondere handelt es sich bei den in der Bestellbestätigung aufgeführten Preisen lediglich um unverbindliche Preisempfehlungen. Der KUNDE ist in der Preisgestaltung gegenüber seinen Kunden vollkommen frei.

Nachträgliche Änderungen der Bestellungen durch den KUNDEN können, sofern überhaupt möglich, nur zu Lasten des KUNDEN ausgeführt werden.

2.2. Verpackung, Bereitstellung oder Lieferung und Ablad von LIEFERGEGENSTÄNDE

Die Bereitstellung oder Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE („LIEFERUNG“) erfolgt gemäss den in der Offerte oder den Preislisten angegebenen Verpackungseinheiten. Sonderverpackungen werden dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei Kabelbestellungen von ganzen Fabrikations- oder Lagerlängen kann die LIEFERUNG und verrechnete Menge um bis zu 5% (Messtoleranz der eingesetzten Messsysteme +/- 0.5%) nach oben oder unten von der bestellten Menge abweichen und in Teillängen erfolgen. Sofern der KUNDE dies im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung für nicht zumutbar hält, obliegt es ihm, eConnect AG anlässlich der Bestellung schriftlich darauf hinzuweisen.

LIEFERUNGEN innerhalb der Schweiz erfolgen „Carriage Paid To“/„Frachtfrei“ (CPT) gemäss Incoterms 2020 an den zwischen eConnect AG und dem KUNDEN vereinbarten Bestimmungsort in der Schweiz („Bestimmungsort“). Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den KUNDEN erfolgt bei der Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE am BESTIMMUNGORT.

LIEFERUNGEN ins Ausland erfolgen „Free Carrier“/„Frei Frachtführer“ (FCA) Brugg, gemäss Incoterms 2020. Der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den KUNDEN erfolgt bei der Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE an den Transporteur.

Der KUNDE hat eConnect AG innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung über allfällige spezielle Anforderungen betreffend Transport und Versicherung zu

informieren. Alle Mehrkosten aufgrund von späteren Anfragen und/oder Änderungen gehen vollständig zulasten des KUNDEN.

Allfällige Transportschäden und Fehlmengen sind durch den KUNDEN auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken und durch den Transporteur auf dem Lieferschein schriftlich bestätigen zu lassen. Erfolgt die LIEFERUNG per Post oder Bahn, so ist bei der zuständigen Poststelle oder Bahnhof am Tage der Lieferung eine Tatbestandaufnahme zu verlangen. Bei Nichteinhaltung dieser Weisung behält sich eConnect AG vor, von der Ersatzpflicht abzusehen.

Wird die LIEFERUNG verzögert oder verunmöglicht aus Gründen welche eConnect AG nicht zu vertreten hat wie beispielsweise Annahmeverweigerung der LIEFERGEGENSTÄNDE, keine oder verspätete Abholung der Liefergegenstände durch den Transporteur im Falle von Export, Terminverschiebungen, etc., werden die LIEFERGEGENSTÄNDE auf Rechnung (0,4% des Warenwertes pro Woche nach einer Wartezeit von 30 Tagen) und Gefahr des KUNDEN eingelagert.

LIEFERGEGENSTÄNDE, welche als Rahmenverträge laufen, müssen innerhalb der vertraglich vereinbarten Abrufperiode abgerufen und ausgeliefert werden. Sollte diese Fälligkeit überschritten werden, werden dem KUNDEN die Lagerkosten automatisch in Rechnung gestellt (0.4% des Warenwertes pro angebrochene Woche nach einer Wartezeit von 30 Tagen). Maximal nach 3 Monaten über der vereinbarten Abrufperiode wird die Restmenge ohne Rücksprache an den KUNDEN zugestellt und verrechnet

Zwischenlagerung der LIEFERGEGENSTÄNDE und Lieferung auf Abruf sind nur bedingt möglich und müssen vorgängig und fallweise bei eConnect AG angefragt werden. Allfällige Mehrkosten gehen vollumfänglich zulasten des KUNDEN.

Der Ablad der LIEFERGEGENSTÄNDE ist grundsätzlich Sache und in der Verantwortung des KUNDEN.

Der KUNDE kann eConnect AG mit dem Ablad der LIEFERGEGENSTÄNDE beauftragen („ABLAD“). Der ABLAD der LIEFERGEGENSTÄNDE wird dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt. Wird der ABLAD am BESTIMMUNGORT durch den KUNDEN oder einen DRITTEN direkt dem Transporteur oder weiteren durch eConnect AG autorisierten Dritten („HILFSPERSON von eConnect AG“) erteilt, gilt dieser als durch den KUNDEN autorisiert. Den Anweisungen der HILFSPERSON von eConnect AG ist unbedingt Folge zu leisten. eConnect AG haftet nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung von Anweisungen der HILFSPERSON von eConnect AG entstehen.

Die HILFSPERSONEN von eConnect AG haben die Weisung, weder LIEFERGEGENSTÄNDE eigenhändig ins Kundenlager zu verbringen noch eigenhändig mit kundeneigenen Umschlaggeräten zu entladen. Beauftragt der KUNDE die HILFSPERSON von eConnect AG direkt solche Arbeiten auszuführen, übernimmt eConnect AG keine Haftung.

eConnect AG übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen, die durch den ABLAD entstehen. Dies gilt ausdrücklich auch für Fälle, in denen die Umschlagsgeräte durch eConnect AG oder HILFSPERSONEN von eConnect AG bereitgestellt werden.

Bei LIEFERUNGEN die zum vereinbarten Lieferzeitpunkt in Abwesenheit des KUNDEN am BESTIMMUNGSORT deponiert werden, übernimmt eConnect AG keine Haftung für Beschädigungen und Verluste der LIEFERGEGENSTÄNDE. Der KUNDE akzeptiert die LIEFERGEGENSTÄNDE als erhalten ohne Unterzeichnung der Lieferscheine und/oder Frachtdokumente.

Bei Selbstabholung der LIEFERGEGENSTÄNDE ab Lager von eConnect AG ist der Verlad Sache des KUNDEN. Wünscht der KUNDE oder DRITTE einen Verlad durch eConnect AG, übernimmt eConnect AG für allfällige daraus resultierende Schäden keine Haftung. Der KUNDE ist verantwortlich für die Betriebssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere die Ladungssicherung, die Einhaltung der zulässigen Nutzlast sowie die Einhaltung der Arbeitssicherheitsregeln der eConnect AG durch seine Mitarbeiter oder Beauftragten auf dem Areal der eConnect AG.

2.3. Handhabung von Rollen

Stahlrollen (samt Gurten und Verschalholz) und Kunststoffrollen („ROLLEN“) verbleiben im Eigentum von eConnect AG und werden dem KUNDEN nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die ROLLEN sind eConnect AG nach der Entleerung umgehend, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der ROLLEN, in gutem Zustand und auf Kosten des KUNDEN zu retournieren.

eConnect AG behält sich vor, ROLLEN die nicht innerhalb von 6 Monaten oder in beschädigtem Zustand retourniert werden, dem KUNDEN zum Anschaffungspreis in Rechnung zu stellen. Nicht retournierte Rollen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Anschaffungspreises im Eigentum von eConnect AG. eConnect AG schliesst sämtliche Gewährleistung für solche ROLLEN aus.

Unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung von eConnect AG können ROLLEN auch nach Ablauf von 6 Monaten, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach Erhalt der ROLLEN retourniert werden. Befinden sich die ROLLEN in gutem Zustand, erstattet eConnect AG 75% des in Rechnung gestellten Anschaffungspreises zurück.

Einwegrollen werden dem KUNDEN verrechnet. Es erfolgt keine Rücknahme von Einwegrollen durch eConnect AG.

Für die Rollen im Eigentum der Kabeltrommel-Gesellschaft GmbH & Co. KG („KTG“) in Köln (Deutschland) sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der KTG anwendbar.

2.4. Gewährleistung

eConnect AG prüft die LIEFERGEGENSTÄNDE vor dem Versand gemäss üblicher Geschäftspraxis. Weitergehende Prüfungen erfolgen sofern vereinbart und werden dem KUNDEN zusätzlich in Rechnung gestellt.

eConnect AG leistet dem KUNDEN Gewähr dafür, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE im Zeitpunkt des Versandes keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch des LIEFERGEGENSTANDES beeinträchtigen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit in der Auftragsbestätigung und/oder dem Vertrag vereinbart.

Der KUNDE hat die gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE nach Eintreffen am vereinbarten BESTIMMUNGSORT unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 20 Tagen schriftlich bei eConnect AG anzuzeigen (Datum Poststempel massgebend). Später entdeckte verdeckte Mängel sind innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung bei eConnect AG anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE die Anzeige oder werden die LIEFERGEGENSTÄNDE ohne Prüfung verarbeitet, so gelten die LIEFERGEGENSTÄNDE als akzeptiert.

Werden beanstandete LIEFERGEGENSTÄNDE ohne schriftliche Zustimmung von eConnect AG durch den KUNDEN oder DRITTE verarbeitet, entfällt die Gewährleistung.

Nach erfolgter Geltendmachung von Mängeln kann eConnect AG in der Folge wahlweise entweder den betroffenen LIEFERGEGENSTAND an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der LIEFERGEGENSTAND an eConnect AG zurückgesandt wird. eConnect AG wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem KUNDEN mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht. Bis zur definitiven Klärung der Beanstandung hat der KUNDE den LIEFERGEGENSTAND aufzubewahren.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird eConnect AG allfällige Mängel am LIEFERGEGENSTAND nach eigenem Ermessen entweder unentgeltlich beheben oder ganz oder teilweise ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der KUNDE sämtliche Kosten zu tragen, welche eConnect AG durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind. Dies beinhaltet insbesondere Transport, Montage und Arbeitskosten. Die Rechnungstellung erfolgt analog der Rechnungstellung für DIENSTLEISTUNGEN gemäss Ziffer 4 dieser AGB.

eConnect AG übernimmt keine Gewähr, wenn der KUNDE oder DRITTE ohne die schriftliche Zustimmung der eConnect AG Änderungen oder Reparaturen am betroffenen LIEFERGEGENSTAND vornimmt oder diesen unsachlich behandelt.

Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehaltlich einer expliziten anderen Regelung nach Ablauf von zwei Jahren nach der LIEFERUNG des betreffenden LIEFERGEGENSTANDES. Für von eConnect AG ersetzte oder reparierte LIEFERGEGENSTÄNDE gilt die Zweijahresfrist ab Lieferung des ursprünglichen LIEFERGEGENSTANDES.

Allfällige Mitarbeit durch eConnect AG bei der Ermittlung von Mängeln oder Beseitigung derselben erfolgt ohne jedes Präjudiz für Bestand und Umfang der Gewährleistung.

2.5. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haftet eConnect AG in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folge-schäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus verspäteter LIEFERUNG oder DIENSTLEISTUNG, sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen der HILFSPERSONEN von eConnect AG, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Überdies haftet eConnect AG nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlerhafter Transport und/oder Lagerung;
- fehlerhafte Montage (Steckermontage usw.) wie eine nicht der Montage- oder Verlegeranleitung bzw. der Einbauvorschriften oder (bei fehlender Anleitung/Vorschrift) nicht den Regeln des ordentlichen Handwerks entsprechende Montage oder eine Montage ausserhalb des empfohlenen Montageumfelds;
- unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung des LIEFERGEGENSTANDES und Verwendung des Liefergegenstandes ausserhalb des Zwecks;
- unterlassene Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur des LIEFERGEGENSTANDES durch den KUNDEN oder einen DRITTEN;
- nicht-berücksichtigen der örtlichen und geografischen Gegebenheiten;
- Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere Naturereignisse, Eis, Schnee, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen.
- Verletzung der Pflichten als Kunde gemäss Ziffer 6 dieser AGB.

2.6. Drittprodukte

Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellte oder gelieferte Produkte übernimmt eConnect AG einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Verschaffung für den KUNDEN. Der KUNDE hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen diesen Dritten zu richten. Zu diesem Zwecke tritt eConnect AG zudem dem KUNDEN die eConnect AG gegen den jeweiligen Dritten allfällig zustehenden Gewährleistungsansprüche und sonstigen Ansprüche ab, wenn der KUNDE dies verlangt. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von eConnect AG für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

2.7. Rücknahmen

LIEFERGEGENSTÄNDE werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. In Ausnahmefällen und nur bei Standard- und Normalteilen gemäss Katalog werden originalverpackte, vollständige, unbeschädigte, trockene und saubere LIEFERGEGENSTÄNDE zurückgenommen.

Dem KUNDEN wird der fakturierte Warenwert unter Abzug von 25-75% sowie unter Abzug allfälliger Transport-, Handling-, Reinigungs- und Entsorgungskosten zurückerstattet.

Nicht rückerstattungsfähige Liefergegenstände können eConnect AG zur Entsorgung retourniert werden, vollständig auf Kosten des KUNDEN.

Sämtliche Rücknahmen erfolgen in jedem Fall unter der Voraussetzung der schriftlichen Zustimmung durch eConnect AG.

3. Preise, Rechnungsstellung und Vergütungen

Preise ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten, etc. im Zeitpunkt der Bestellung, etc.

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind von eConnect AG erbrachte DIENSTLEISTUNGEN nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche LIEFERGEGENSTÄNDE durch eConnect AG erbracht werden, kann eConnect AG selbst an sich feste Vergütungen anpassen.

Alle Preise und Vergütungen für LIEFERUNGEN innerhalb der Schweiz verstehen sich netto, in Schweizerfranken, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit in den jeweiligen Offerten, Preislisten, etc. keine abweichenden anderen Regelungen enthalten sind, verstehen sich die Preise für LIEFERUNGEN innerhalb der Schweiz „Carriage Paid To“/„Frachtfrei“ (CPT) genannter BESTIMMUNGSORT gemäss Incoterms 2020

Alle Preise und Vergütungen für LIEFERUNGEN ins Ausland bzw. im Ausland verstehen sich netto, in Schweizerfranken, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer, „Goods and Services Tax“ (GST) oder vergleichbaren Steuer im Bestimmungsland („VERBRAUCHSSTEUERN“), sofern diese Verbrauchssteuern nicht im Wege des „Reverse Charge“ im Bestimmungsland auf den KUNDEN verlagert werden. Bei LIEFERUNGEN ins Ausland verstehen sich die Preise „Free Carrier“/„Frei Frachtführer“ (FCA) Brugg. Zusätzlich vom KUNDEN zu tragen sind demnach insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung und Verpackung sowie Steuern, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr der LIEFERGEGENSTÄNDE im Bestimmungsland.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von eConnect AG im Voraus oder nach LIEFERUNG.

Rechnungen von eConnect AG sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas anderes vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden in Rechnung gestellt.

Im Falle von Export von LIEFERGEGENSTÄNDEN behält sich eConnect AG vor, einen durch eine erstklassige Schweizer Bank erstellten Kreditbrief oder „Cash Against Documents“/ „Zahlung gegen Dokumente“ (CAD), gemäss Incoterms 2020 zu verlangen.

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, sofern auf der Rechnung ausdrücklich festgehalten und die Rechnung innert angegebener Frist beglichen wird. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei eConnect AG.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 6% pro Jahr sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. eConnect AG behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugschadens sowie den Vertragsrücktritt und die Herausgabe der LIEFERGEGENSTÄNDE gemäss Art. 214 Abs. 3 des schweizerischen Obligationenrechts sowie die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. eConnect AG ist bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, das Inkasso auf Kosten des KUNDEN durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines LIEFERGEGENSTANDES durch die der Gebrauch des LIEFERGEGENSTANDES nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

4. Lieferfristen und Termine

eConnect AG ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. eConnect AG kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den KUNDEN und/oder Dritter, wie z.B. verspäteten planerischen und/oder statischen und/oder anderen Freigaben oder verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge oder vom KUNDEN vorgeschlagener Änderungen des LIEFERGEGENSTANDES oder Umfangs des LIEFERGEGENSTANDES, fehlende Kreditbriefe und/oder Importpapiere oder ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den KUNDEN oder Dritter oder aufgrund von neuen Erkenntnissen oder Fällen von höherer Gewalt zu Terminverschiebungen kommen, für welche eConnect AG nicht haftet.

Für Expresslieferungen (Lieferungen von Lagerware innerhalb von 24 Stunden oder SPEZIALANFERTIGUNGEN innerhalb von 72 Stunden) oder ausdrücklich gewünschte fixe Liefertermine erhebt eConnect AG einen Kostenzuschlag

(„EXPRESSZUSCHLAG“). Werden aufgrund von Änderungswünschen des KUNDEN vereinbarte Lieferfristen verkürzt, behält sich eConnect AG vor, ebenfalls einen Expresszuschlag zu verrechnen.

Für LIEFERUNGEN ins Ausland gilt als Lieferdatum die Übergabe der LIEFERGEGENSTÄNDE an den Transporteur in Brugg, für Lieferungen innerhalb der Schweiz gilt als Lieferdatum die Ablieferung am Bestimmungsort.

5. Pflichten des KUNDEN

5.1 Zurverfügungstellung von Informationen

Der KUNDE ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die LIEFERGEGENSTÄNDE korrekt und rechtzeitig vorzunehmen (inkl. Erlangung von allfälligen behördlichen Bewilligungen). Insbesondere hat der KUNDE die für die LIEFERGEGENSTÄNDE erforderlichen Informationen und Sachmittel bei Vornahme der Bestellung zur Verfügung zu stellen und eConnect AG auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen, welche zur ordentlichen Vertragserfüllung durch eConnect AG zu berücksichtigten sind.

5.2 Befolgung von Instruktionen

Der KUNDE ist verpflichtet, sämtliche Instruktionen, Montage- und Verarbeitungsanweisungen von eConnect AG und/oder von HILFSPERSONEN von eConnect AG oder/und gemäss Verpackungen, Prospekten und technischen Anleitungen betreffend die LIEFERGEGENSTÄNDE zu befolgen.

5.3 Handhabung von Gefahrgut

Der KUNDE ist verpflichtet, beim Transport und bei der Lagerung von Gefahrgut sowie beim Umgang mit solchen Gütern die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die Gefahrendatenblätter von eConnect AG zu beachten.

5.4 Geheimhaltung

Der KUNDE verpflichtet sich alle nötigen Schritte zu unternehmen, um sämtliche vertraulichen Informationen von denen der KUNDE und/oder DRITTE im Zusammenhang mit LIEFERGEGENSTÄNDE von eConnect AG Kenntnis erhält, zeitlich unbeschränkt geheim zu halten. Als vertraulich gilt jede Information, die nicht allgemein bekannt ist und an deren Geheimhaltung eConnect AG ein schützenswertes Interesse haben kann.

Der KUNDE unterlässt jeden Versuch, Mitarbeiter von eConnect AG für sich oder ein anderes Unternehmen abzuwerben.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Beizug von Dritten

eConnect AG ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. eConnect AG steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.

6.2. Immaterialgüterrecht und Eigentumsvorbehalt

eConnect AG oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen LIEFERGEGENSTÄNDE, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten

und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der KUNDE anerkennt diese Rechte von eConnect AG bzw. deren Lizenzgebern.

eConnect AG bestätigt, dass die dem KUNDEN abgegebenen Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDE, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von eConnect AG keine Rechte Dritter verletzen. eConnect AG gibt aber keine Garantie dafür ab, dass die dem KUNDEN abgegebenen Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDE, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

LIEFERGEGENSTÄNDE bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN und Eingang der vereinbarten Vergütung bei eConnect AG im Eigentum von eConnect AG. Der KUNDE ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von eConnect AG mitzuwirken. Der KUNDE ermächtigt eConnect AG, ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen, sofern eConnect AG eine solche Eintragung wünscht.

6.3. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB durch ein zuständiges Schiedsgericht, ordentliches Gericht oder zuständige Behörde als ungültig oder unwirksam erachtet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

6.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und eConnect AG unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Brugg (Schweiz). Es steht eConnect AG jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des KUNDEN anzurufen.

Brugg, den 01. Juni 2022